

2025/II/Wi/Steu/2 Distrikt Eimsbüttel-Süd

Betriebskosten senken: Grundsteuer nicht auf Mietende umlegen

Beschluss:

Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag beschließen: Die Grundsteuer ist aus der Liste der umlagefähigen Betriebskosten (§ 2 BetrKV) zu streichen.

Überweisen an

Bundesparteitag